



Satzung

Stand 05.11.2015

- § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Gemeinnützigkeit
- § 4: Mitgliedschaft
- § 5: Pflicht zur Beitragszahlung
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7: Organe des Vereins
- § 8: Vorstand
- § 9: Mitgliederversammlung
- §10: Beirat
- §11: Haftung
- §12: Kassenprüfung
- §13: Auflösung des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kulturzentrum Wandsbek e.V."
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die nicht kommerzielle Förderung von Kultur, Bildung und generationsübergreifende Kommunikation in Wandsbek sowie die Förderung internationaler Solidarität und Toleranz. Im Bereich der Kultur bietet der Verein Veranstaltungen wie Theater- und Konzertabende, Autorenlesungen und Diavorträge an.
Der Verein setzt sich für die Vermehrung von Kenntnissen und Fähigkeiten des Einzelnen durch Kurse und Seminare in Sprachen, Literatur, Musik, Tanz, Bildender Kunst und anderen Bereichen der Allgemeinbildung ein.
Die Förderung der Völkerverständigung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Kunst, die Geschichte, die Sprache, die Religion, die Sitten und Bräuche und die unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in kulturellen Veranstaltungen, Kursen und Workshops, Diskussionsabenden, Film- und Diavorträgen darstellt sowie die persönliche Begegnung durch gemeinsame Treffen fördert. Außerdem unterstützt der Verein Maßnahmen der Flüchtlingshilfe und der Integration von Migrantinnen und Migranten durch die Vernetzung von Akteuren, Hilfsleistungen in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung und das Angebot von Veranstaltungen für und mit geflüchteten Menschen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kultur- und Kommunikationszentrums, in dem stadtteilbezogene Projekte, kulturelle Veranstaltungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminare in eigener Verantwortung und im Rahmen von Kooperationen mit anderen Anbietern stattfinden. In diesem Sinne wird der satzungsmäßige Zweck des Vereins auch dadurch erreicht, dass die Räume des Kulturzentrums (§2 Abs.4) an interessierte Gruppen und

Veranstalter vermietet werden. Die separate Vermietung ggf. notwendiger Technik dient gleichfalls der Verwirklichung des Vereinszweckes, da dies zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen i.S.v. § 2 Abs 2 (z.B. Diskussionsabende, Film- und Dia-Vorträge) notwendig ist.

4. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, das Kulturschloss Wandsbek als Träger zu betreiben.
5. Zur Erreichung der Satzungszwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Initiativen, Vereinen und Organisationen an.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Durch Entscheidung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft erworben.
2. Jedes Mitglied kann der Aufnahme eines neuen Mitgliedes innerhalb eines halben Jahres mit Begründung widersprechen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Neumitglieder haben erst vier Wochen nach erfolgter Aufnahme das Stimmrecht.

§ 5: Pflicht zur Beitragszahlung

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat und den übrigen Mitgliedern die weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Im Falle des Ausschlusses ist grundsätzlich eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der sonst bei einem Austritt bestehenden Beitragsansprüche fällig.
4. Über den Ausschluss und die Höhe der Vertragsstrafe entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ausschlussabsicht ist dem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, ein Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8: Vorstand

1. Der Verein strebt an, dass der Vorstand aus einer ungeraden Zahl von mindestens drei Mitgliedern besteht und beide Geschlechter annähernd gleichstark vertreten sind. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen befugt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen aus der Mitte der Mitglieder stammen. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
4. Die Aufgabenverteilung übernimmt der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern unverzüglich mit; lediglich der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart bzw. die Kassenwartin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Die Vorstandssitzungen werden von dem / von der 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von dem / von der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen. Den Vereinsmitgliedern steht die Einsicht frei.
7. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere: Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Erstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr sowie des Jahresberichtes; die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung; die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens; die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
9. Der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er ist darüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
10. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes tätigen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen, die durch zusätzliche Mittel abgedeckt sind.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, in der jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
3. Der Vorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. In den Fällen, in denen der Vorstand von sich aus die Mitgliederversammlung einberuft, kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen auf fünf Werktage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, es sei denn, dass sich aus der Satzung etwas Anderes ergibt.
5. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Sie beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Sie wählt den Vorstand und die KassenprüferInnen, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Revision entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Sie beschließt über eine Beitragsordnung. Sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes und die damit verbundene Vertragsstrafe. Sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
7. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Bei

Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Vertreter oder einer Vertreterin übertragen werden, der oder die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt.

9. Die Versammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
11. Hat bei einer Wahl im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
12. Jeder Stimmberechtigte und jede Stimmberechtigte kann bis zur Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung schriftlich oder mündlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.
13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie wird durch die Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise des/der 2. Vorsitzenden zusammen mit der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes beurkundet. Die Niederschriften sind aufzubewahren und für Mitglieder zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10: Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand ehrenamtlich in konzeptionellen und organisatorischen Fragen helfend zur Seite steht.

§ 11: Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12: Kassenprüfung

1. Die KassenprüferInnen haben die Kasse, die Buchführung und die Rechnungsbelege zu prüfen und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jederzeit zur Kassenprüfung berechtigt.
2. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden zeitgleich mit den Vorstandsmitgliedern gewählt.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Stadtkultur Hamburg e.V.

Beschlossen am 11.12.2007, geändert am 15.04.2008, am 02.04.2012 und am 05.11.2015.